



Bild: Valentin Rabitsch

Bei Tiefbauarbeiten können erbrachte Regieleistungen nach der Fertigstellung oft nicht mehr am Objekt selbst überprüft werden.

Rapportwesen

Regiearbeiten: Wer bezahlt?

Regiearbeiten können vor allem bei Werkverträgen mit Einheitspreisen zu Streit führen. Dann spielen die Regierapporte eine massgebende Rolle als Beweismittel. Sie dokumentieren die dem Unternehmer in Auftrag gegebenen Leistungen.

Von Peter Bürkel*

Viele Unternehmerleistungen werden basierend auf Regieansätzen erbracht. Meistens handelt es sich dabei um einfachere Vorhaben oder Leistungen von Spezialisten. In diesen Fällen sind Streitigkeiten bei der Abrechnung selten. Häufiger sind Gerichtsfälle bei ergänzenden Regiearbeiten im Rahmen von Werkverträgen mit Einheitspreisen. Dann steht die Beweiskraft der Regierapporte zur Diskussion. Regelungen im Rapportwesen tragen zur Verhütung solcher Streitigkeiten bei.

Fair abrechnen

Im Vordergrund stehen die korrekte Entschädigung des Unternehmers sowie die Gewährleistung, dass der Bauherr nicht zu viel bezahlt. Beide

Ziele sind oft schwierig zu erreichen. Ein weiteres Ziel nebst der Vermeidung von Streitigkeiten ist die Vereinfachung des Prozesses bei einem Streitfall. Die Massnahmen zur Erreichung der Ziele bleiben in allen Fällen gleich.

Ausmasse von Bauleistungen, die auf Plänen basieren, können in der Regel jederzeit überprüft werden. Schwierigkeiten ergeben sich vor allem beim Tiefbau, wo Leistungen erbracht werden, die nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr erkennbar sind. Im Fall von Regiearbeiten ist es in einem späten Zeitpunkt häufig nicht mehr möglich, den Aufwand zu beurteilen. Dies betrifft auch den zeitlichen Bedarf für erbrachte Leistungen. In der juristischen Literatur wird darauf hingewiesen, dass bei Gerichtsfällen vielfältige Beweismittel wie Augenscheine, Gutachten oder Zeu-

genaussagen zur Verfügung stehen. Sie haben im Vergleich zu einem Regierapport jedoch ein geringeres Gewicht. Der Regierapport gilt somit im Streitfall als ein sehr massgebendes Beweismittel.

Zeitgerecht rapportieren

Die Vorbereitung und Kontrolle von Regierapporten kann je nach Situation schwierig sein. So muss beispielsweise der Aufwand für Regieleistungen von nach Einheitspreisen abgerechneten Leistungen abgegrenzt werden. Und er muss in einer angemessenen Beziehung zu den im Rapport festgehaltenen Arbeiten stehen. Neben dem rapportierten Aufwand muss die erbrachte Arbeit zudem nachvollziehbar beschrieben sein. Auch diese Aufgabe muss zeitgerecht erfüllt werden. Es ist Sache des Vertreters der Bauleitung, die Kontrolle der Rapporte ohne Verzug durchzuführen und diese zu unterschreiben. Das Vorgehen des Vertreters des Unternehmers und der Bauleitung muss situationsbezogen festgelegt sein. Regelungen bezüglich der Vollmacht von Vertretern des Bauherrn oder des Unternehmers sind im Bauwesen von eher geringer Bedeutung, da die Umstände die Zuständigkeiten von beteiligten Akteuren erkennen lassen. Trotzdem ist es

günstig, wenn basierend auf der Norm SIA 118, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten, die Zuständigkeiten geregelt werden. Im Artikel 33 der Norm SIA 118 ist vorbehaltlich einer anderen Regelung die Vertretung der Bauherrschaft durch die Bauleitung festgelegt. Basierend auf der Grundlage erhält diese die Vollmacht, Aufträge für Regiearbeiten in Auftrag zu geben. Damit wird die Bauleitung auch beauftragt, Regiearbeiten abzurechnen beziehungsweise die Regierapporte zu prüfen und zu unterschreiben. Im Fall von Verträgen ohne die Norm SIA 118 ist die Vertretung eines Bauherrn durch die Bauleitung gemäss Artikel 32 OR geregelt.

Eine restriktive, jedoch praxisorientierte Festlegung des Rapportwesens findet sich im Artikel 47 der Norm SIA 118. Im Vordergrund stehen dabei die Vorschriften, dass die Regierapporte vom Unternehmer täglich erstellt werden müssen und die Bauleitung diese innert zehn Tagen zu prüfen und zu unterzeichnen hat. Streitfälle ergeben sich häufig daraus, dass Regierapporte in einem späten Zeitpunkt basierend auf schwachen Erinnerungen bearbeitet werden. Bei grossen Projekten kann es für die Bauherrschaft sinnvoll sein, in speziellen Vertragsbedingungen die Vollmacht der Bauleitung zu beschränken. Im Vordergrund steht dabei die Erteilung von Regieaufträgen beispielsweise

durch die Projektleitung. Im Fall von gänzlich fehlenden Regelungen im Werkvertrag ist es Sache der Bauleitung, zusammen mit dem Unternehmer die Regeln des Rapportwesens unter Berücksichtigung ihrer Sorgfaltspflicht festzulegen.

Beweiskraft von Regierapporten bei fehlerhaften Aufnahmen

Es liegt in der Natur von Regierapporten bei Verträgen mit Einheitspreisen, dass diese erhebliche Ungenauigkeiten, aber auch Fehler aufweisen. Offensichtliche Unstimmigkeiten wie beispielsweise bei Additionen sind zu bereinigen. Schwierig und in der Rechtslehre kaum bekannt sind Regieaufträge, welche von der Bauleitung unrechtmässig erteilt wurden. Im Wesentlichen handelt es sich bei strittigen Regiearbeiten um in Einheitspreisen einkalkulierte Leistungen, Unterhaltsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten vor der Übergabe des Werks sowie die Beseitigung von Schäden, die der Bauherr nicht zu vertreten hat. Die im vorhandenen Fehler sind auch lange Zeit nach der Rapportierung erkennbar. Eine Korrektur ist jederzeit möglich. ■

*Peter Bürkel, dipl. Ing. ETH SIA; Bürkel Baumann Schuler, Ingenieure + Planer AG, Winterthur; admin@bbs-ing.ch

Grundlagen	Regelungen Vollmacht	Regelungen Rapportwesen	Aufträge für Regiearbeiten
Norm SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten	Art. 33: Regelung zur Bezeichnung der Bauleitung Art. 35: Bauleitung bezeichnet Person für die Kontrolle von Regierapporten Art. 36: Unternehmer bezeichnet Person für das Regierapportwesen	Art. 47 regelt das Vorgehen bezüglich der Rapportpflicht wie dessen Erstellung und Beschrieb der erbrachten Leistungen	Art. 33 bevollmächtigt die Bauleitung, dem Unternehmer Aufträge für Regiearbeiten zu erteilen
Norm SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten mit Ergänzungen	Beispiel: Einschränkungen der Vollmacht bezüglich der Unterzeichnung von Regierapporten	Beispiel: Kontrolle von Regierapporten durch Vertreter des Bauherrn vor der Unterschrift durch die Bauleitung	Beispiel: Bauherr erteilt Aufträge für Regiearbeiten
Allgemeine Bedingungen	Regelung hinsichtlich einer eingeschränkten Vollmacht der Bauleitung	Spezielle Regelung des Vorgehens bei der Rapportierung	Spezielle Regelung der Erteilung von Aufträgen für Regiearbeiten
Keine Regelungen	Vollmacht der Bauleitung gemäss Art. 32 OR	Vorgehen nach Vereinbarung zwischen Bauleitung und Unternehmer, Kontrolle und Unterschrift durch die Bauleitung	Aufträge erteilt die Bauleitung

Übersicht der Grundlagen und Regelungen im Bereich Regiearbeiten.